

Klausur
Nr. 2047

Öffentliches Recht / Baden-Württemberg

In der kleinen, kreisangehörigen Gemeinde K findet alljährlich eine Kunstausstellung statt. Diese ist zwar der einzige kulturelle Lichtblick der Gemeinde, dafür hat sie aber auch überregionale Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine Initiative der Gemeinde. Neben der Präsentation zeitgenössischer bildender Kunst wird seit jeher ein kleiner Teil der Ausstellungsfläche dazu verwendet, unbekanntem Künstlern aus der näheren Umgebung eine Möglichkeit zur Darstellung ihrer Werke zu geben.

Für die im April 2024 stattfindende Ausstellung konnten interessierte einheimische Künstler ihre Werke in der letzten Februarwoche anmelden, woraufhin am Ende dieser Woche im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ein von einem sachverständigen Gremium nach Richtlinien des Gemeinderates ausgewählter Teil der Werke in das Programm aufgenommen werden sollte.

Das Gemeinderatsmitglied A stellte in einem Schreiben vom 07. 01. 2024 an den Bürgermeister B der Gemeinde K den Antrag, folgenden Beratungsgegenstand mit in die schriftliche Tagesordnung der nächsten monatlich stattfindenden Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

"Bevorzugte Berücksichtigung behinderter Künstler aus der näheren Umgebung bei der Vergabe der Ausstellungsfläche".

Nach Ansicht des A wäre dies ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und würde der Ausstellung einen besonderen Akzent verleihen. B lehnte die Aufnahme in die Tagesordnung jedoch mit Schreiben vom 10. 01. 2024 ab. Zur Begründung führte er an, dass derartige Gefühlsduselei in Gemeinderat keine Aussicht auf Erfolg habe. Zudem hätte A diesbezüglich keine Rechte, da die Sitzungsvorbereitung nach der GO allein Sache des Bürgermeisters sei, wobei die Sitzung am 04.02.2024 wegen wichtiger Personalentscheidungen und der Abfallfrage beim nächsten Weihnachtsmarkt bereits überfrachtet sei. Insbesondere könne ein einzelnes Gemeinderatsmitglied einen derartigen Antrag nicht stellen. Wenn es ein derartiges Recht überhaupt geben sollte, dann nur, wenn ein gewisses Quorum dies geltend machte.

In der Sitzung am 04. 02. erscheint A mit einem 30 × 40 cm großen Schild, das er für alle gut sichtbar vor sich auf den Tisch stellt. Es trägt die Aufschrift: *"Behinderte in K - Menschen 2. Klasse."* Um ein Ausufern der entstehenden Diskussionen zu verhindern, weist B den A an, das Schild sofort zu entfernen. Schließlich befindet man sich nicht auf der Straße, wo man sich auf die Freiheit der Meinung berufen könne.

Um einen der gefürchteten cholerischen Anfälle des B zu vermeiden, steckt A sein Schild wieder in die Tasche.

Am Tag darauf erhebt er jedoch Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag, festzustellen, dass sowohl die Ablehnung des B vom 10. 01. 2024 als auch die Anweisung des B in der Gemeinderatssitzung vom 04. 02. 2024 rechtswidrig waren.

Zur Begründung führt er insbesondere an, dass nach der GO die Gemeinderatsmitglieder nicht nur "Stimmvieh" des Bürgermeisters sein sollen, und dass die Grundrechte nicht an der Tür zur Gemeinderatssitzung Halt machen; schließlich dürfe ja auch im Bundestag jeder Abgeordnete sagen, was er wolle.

Die Geschäftsordnung enthält bzgl. der Tagesordnung nur die Regelung, dass die Gemeinderatsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind. Die nächste Gemeinderatssitzung ist für den 10. 03. 2024 geplant.

Bearbeitervermerk:

Wie wird das Gericht entscheiden?